

# Bekanntmachung

## Nachtragshaushaltssatzung 2017

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2017 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

nunmehr festgesetzt	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um €	um €	gegenüber bisher €	auf €
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	1.588.190	--	33.017.128	34.605.318
die Aufwendungen	918.377	22.600	32.784.106	33.679.883
der Saldo			233.022	925.435
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	--	--	--	--
die Aufwendungen	--	--	--	--
der Saldo			--	--
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	1.102.635	--	536.142	1.638.777
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	404.994	48.756	4.874.840	5.231.078
die Auszahlungen	-659.200	-350.000	-5.960.208	-6.269.408
der Saldo			-1.085.368	-1.038.330
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	--	47.038	1.085.368	1.038.330
die Auszahlungen	--	-34.695	-1.069.588	-1.034.893
der Saldo			15.780	3.437

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 925.435 € aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 603.884 € aus.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.085.368,00 € um 47.038,00 € vermindert und damit auf 1.038.330,00 € neu festgesetzt.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kreditmarktdarlehen	545.572 €
Kommunales Investitionsprogramm (Landesprogramm)	382.758 €
Kommunales Investitionsprogramm (Bundesprogramm)	110.000 €

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

### **§ 5**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### **§ 6**

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Schwalmstadt, den 15.12.2017

**Der Magistrat**

**-Siegel-**

**gez. PINHARD**

**Bürgermeister**

## **II.**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 (2) HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Genehmigung**  
**zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017**  
**der Stadt Schwalmstadt**

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.038.330,-- nur zu einem Teilbetrag in Höhe von

545.572,-- €

- in Worten: Fünfhundertfünfundvierzigtausendfünfhundertzweiundsiebzig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), da die in den Teilfinanzhaushalten veranschlagten Beträge in Höhe von insgesamt 492.758,-- € gemäß § 11 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIPG) vom 25.11.2015 (GVBl. S. 414) nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als genehmigt gelten;

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 592.610,-- € um 47.038,-- € vermindert und damit auf 545.572,-- € neu festgesetzt.

2. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

16.000.000,-- €

-in Worten: Sechzehn Millionen Euro-,

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung bleibt der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkredite gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

-Siegel-

gez. Becker

Becker, Landrat

### **III.**

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt zur Einsichtnahme vom

***15. März 2018 bis 26. März 2018***

in Zimmer 10 des Rathauses im Stadtteil Treysa, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt, während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Schwalmstadt, den 09. März 2018

**D e r   M a g i s t r a t**

**gez. Pinhard**

**Bürgermeister**